

Also in dieser Lex sind ebenso wie im A-Text die Motive 'missbräuchliche Benutzung' und 'Schwanzkürzen eines Pferdes' in derselben Reihenfolge hintereinander behandelt, und beim zweiten ist auch eine formale UeberEinstimmung mit der Salica zu konstatieren. Dies kann wohl nicht auf Zufall beruhen, umso weniger als wir bereits oben bei anderen Titeln feststellen konnten, dass sich die Lex Salica gelegentlich der westgotischen Anordnung anschliesst. Wir werden also sagen können: Der A-Text hat hier die alte Fassung bewahrt und B hat das Stück *De caballo ascenso* von seinem ursprünglichen Platz hinwegversetzt und dabei obendrein, wie wir ja sahen, im einzelnen noch dessen Text mehrfach verändert.

Für den dritten Paragraphen von A 63, der den Fall behandelt, dass jemand ein totes Pferd *sine permissu domini sui excorticaverit*, lässt sich ein westgotisches Vorbild nicht nachweisen. Eine entsprechende Stelle begegnet nur im *Edictus Rothari* 335: *Si lupus animale occiderit et aliqui eum nesciente domino excortecaverit . . .* Hier liegt wohl ebenso wie in dem gleich darauffolgenden Stück (c. 340) *De caballo ascenso* salischer Einfluss vor.

Dass dieser dritte Paragraph auch im Urtext mit dem *ascendere* verbunden war, darauf führt zunächst folgende Erwägung. Wir haben durch Vergleich mit der Lex Burgundionum oben festgestellt, dass die in der Ueberschrift von A anzutreffende Wendung *extra permissum (domini sui)*, für die B und C *extra consilium (domini sui)* eingesetzt haben, als ursprünglich zu gelten hat. Diese aber ist doch wohl zusammengezogen aus den Worten in § 1: *extra consilium (domini sui)* und denen in § 3: *sine permissum (domini sui)*, sie weist also auf einen ursprünglichen Zusammenhang dieser beiden Paragraphen hin, wie er uns eben nur in A noch überliefert ist. Ausserdem aber wird, wenn B den einen aus diesem Titel von A losgelöst und an eine neue Stelle übertragen hat, auch von dem anderen das gleiche anzunehmen sein, umsomehr als sich für die Verpflanzung beider ein und derselbe Grund angeben lässt.

Wir haben hier ein völliges Analogon zu dem, was wir oben beim Titel *De furtis arborum* beobachten konnten. Dort begegnen nur in A, D, E zwei Paragraphen, die das Schlagen und Stehlen von Holz im Walde behandeln und deren ursprünglicher Platz hier ist, wie auch dort ein Vergleich mit anderen Volksrechten lehrt. In B und C aber sind sie an eine andere Stelle verpflanzt, in den Titel 27